

Bekanntmachung des Amtes Boostedt-Rickling für die Gemeinde Heidmühlen

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Heidmühlen für das Gebiet „westlich des Hartenholmer Dammes, südlich der Bebauung Hartenholmer Damm 4, nördlich des „Kuhberg“ bis zur Kurve als Straßenrandbebauung

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 15.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Heidmühlen für das Gebiet „westlich des Hartenholmer Dammes, südlich der Bebauung Hartenholmer Damm 4, nördlich des „Kuhberg“ bis zur Kurve als Straßenrandbebauung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 9 tritt mit Beginn des 09.02.2026 in Kraft. Der Geltungsbereich ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung, sowie die im Bebauungsplan angegebenen die DIN-Normen und anderen Vorschriften dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Boostedt-Rickling in 24598 Boostedt, Twiete 9, Zimmer 2.2, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter „<https://www.heidmuehlen.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/wirksame-bebauungsplaene-flaechennutzungsplan-sonstige-satzungen>“ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die in § 214 Absatz 2 BauGB benannten beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Boostedt, 23.01.2026

Amt Boostedt-Rickling

- Der Amtsdirektor –

Im Auftrag

gez. Böttger

(L.S.)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Heidmühlen



Aufhängen: 28.01.2026

Abnehmen: 09.02.2026